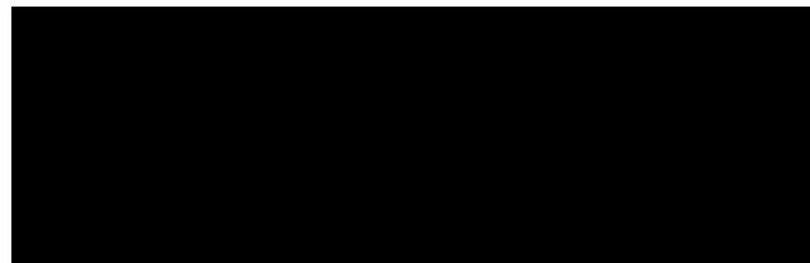
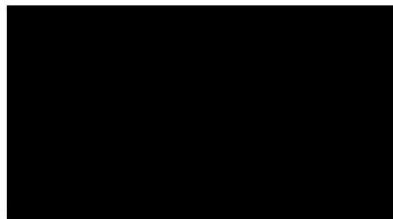




Hamburg Messe und Congress GmbH · Postfach 30 24 80 · 20308 Hamburg



Hamburg, 07.04.2017

Ihr Auskunftersuchen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz

Sehr geehrte ,

mit E-Mail vom 15.12.2016 haben Sie die Übersendung der Verträge über die Ausrichtung des OSZE-Treffens und des G20-Gipfels beantragt und sich dabei auf § 1 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) berufen. Sie erbat eine Antwort in elektronischer Form, die wir Ihnen am 13.01.2017 übermittelt haben. Dort lehnten wir Ihr Begehren ab, da eine Auskunftspflicht nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz für juristische Personen des Privatrechts, wie der Hamburg Messe und Congress GmbH nur eingeschränkt und insbesondere auch nur dann besteht, soweit sie öffentliche Aufgaben im Sinne des Hamburgischen Transparenzgesetzes wahrnimmt. Die Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung lagen im vorliegenden Fall nicht vor.

Mit Schreiben vom 03.02.2017 hat sich der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit an uns gewendet und uns gebeten, die Angelegenheit erneut zu prüfen und einen schriftlichen Bescheid zu erlassen.

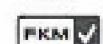
Diesem Ersuchen kommen wir hiermit nach.

Bescheid

Ihr Antrag auf Zugang zu den Verträgen über die Ausrichtung des OSZE-Treffens und des G20-Gipfels vom 15.12.2016 wird hiermit **abgelehnt**.

Begründung:

Bei der Überlassung unserer Räumlichkeiten an unseren Vertragspartner handelt es sich nicht um die Ausrichtung einer Messe oder Ausstellung. Wir haben das OSZE-Treffen auch nicht ausgerichtet, ebensowenig werden wir dies beim G20-Gipfel tun. Das ist die Aufgabe des Auswärtigen Amtes. Wir überlassen lediglich die Fläche.



Nach § 2 (3) HmbTG sind juristische Personen des Privatrechts nur dann zur Auskunft verpflichtet, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg oder einer unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

Der reine Flächenüberlassungsvertrag fällt weder unter die Daseinsvorsorge, noch stellt er eine nach dem HmbTG wesentliche öffentliche Aufgabe dar. Der Begriff der „öffentlichen Aufgabe“ soll in Abgrenzung zu privaten Zwecken dienen. Bei der reinen Flächenüberlassung befindet sich die Hamburg Messe und Congress GmbH im Wettbewerb mit anderen gewerblichen Vermietern. Ob die Ausrichtung der Treffen unter den Begriff der „öffentlichen Aufgabe“ fällt, bleibt vorliegend, wie bereits oben ausgeführt, unbeachtlich, da nicht sie, sondern das Auswärtige Amt diese Aufgabe übernommen hat.

Selbst wenn man unterstellte, dass eine Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben vorläge, so fielen die angefragten Verträge unter den Ausnahmetatbestand des § 6 (3) HmbTG.

Danach sind von der Informationspflicht solche Informationen ausgenommen, deren Bekanntmachung die internationalen Beziehungen zum Bund oder zu einem Land nicht unerheblich gefährden würde.

Eine Herausgabe könnte die Beziehungen zum Bund schädigen, da der Bund seinerseits eine Beeinträchtigung der auswärtigen Beziehungen befürchtet.

Der G20 Vertrag ist noch nicht unterzeichnet, für ihn gilt jedoch inhaltlich das Gleiche.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Hamburg Messe und Congress GmbH, Postfach 30 24 80, 20308 Hamburg eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hamburg Messe und Congress GmbH

